

munale Regungen seit dem frühen 12. Jh. (erstes Stadtsiegel vor 1144) erbringt. Gegliedert ist die Darstellung in drei Zeitabschnitte, deren erster (bis 1046) vor allem von Bischof Haimo (989–1025) und dem berühmten Abt Richard von Saint-Vanne (1004–1046) geprägt ist. Im zweiten Kapitel von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jh. dominiert dann die Polarität zwischen den lange saliertreuen Bischöfen und der Abtei Saint-Vanne, der „Hochburg der Gregorianer in Verdun“. Der dritte Teil verfolgt die Entwicklung bis ins frühe 14. Jh. und präpariert umsichtig die Symptome von Stagnation und Niedergang heraus, die durch den Aufstieg fremder Territorialmächte, die Entstehung konkurrierender Zentren und schwindende wirtschaftliche Dynamik bedingt waren. Insgesamt ein hervorragendes, mit nicht weniger als 60 Karten ausgestattetes Werk, dessen methodisches Konzept viele Nachahmer finden sollte. R. S.

Palatia historica. Festschrift für Ludwig Anton Doll zum 75. Geburtstag, hg. von Pirmin SPIESS (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen KG 75) Mainz 1994, Gesellschaft für mittelhheinische KG, XVI u. 768 S., Abb., Karten, ISBN 3-929135-07-8, DEM 125. – Die Beiträge der Festschrift widmen sich vor allem der Pfalz sowie Stadt und Bistum Speyer. Zehn der 21 Aufsätze betreffen das MA: Helmut BERNHARD, Von der Spätantike zum frühen Mittelalter in Speyer. Bemerkungen zum Stand der archäologischen Forschung (S. 1–47), wertet die Grabungsergebnisse seit etwa 1979 aus und stellt das Weiterbestehen des romanischen Elements über die Mitte des 5. Jh. hinweg fest: „Die germanische Landnahme scheint keine sichtbaren Brüche verursacht zu haben“ (S. 47). – Hansmartin SCHWARZMAIER, Mathilde von Tuszien und ihre Besitzungen in Deidesheim (S. 49–71), behandelt ein komplexes politisches Geschehen ausgehend von DH. IV. 385 (1086 Jan. 14), mit dem Heinrich IV. dem Speyrer Stift St. Guido Güter in Deidesheim schenkte, die er in einem Rechtsverfahren Mathilde hatte absprechen lassen (vgl. auch DH. IV. 379). Mathilde hat ihre pfälzischen Güter nicht ohne weiteres aufgegeben, sondern daraus selbst eine Schenkung an das Kloster St. Blasien gemacht, die Urban II. 1094 bestätigte (JL 5504), doch blieb Deidesheim bei Speyer. – Hans-Walter HERRMANN, Bemerkungen zur Frühgeschichte der Stadt Hornbach anhand einer Urkunde des Jahres 1237 (S. 73–89), ediert die Urkunde, mit der die Rechte der Grafen von Zweibrücken und der Abtei im Ort voneinander abgegrenzt wurden. – Renate ENGELS, Die Nebenpfünden am Speyrer Domstift im 13. Jahrhundert (S. 91–138), beruht auf dem Seelbuch des Speyrer Domkapitels von 1273. – Andreas Urban FRIEDMANN, Die Speyrer Prozeßordnung (S. 139–154), übersetzt als Vorbereitung für den folgenden Beitrag den *Ordo iudiciarius antequam* nach der in Speyer um 1260 vorgenommenen Überarbeitung (ed. Riedner 1915). – Pirmin SPIESS, *Ordo iudiciarius antequam* (S. 155–226), listet mehr als 100 Hss. des *Ordo* auf, dazu die jeweils verschollene Vorlage der beiden Versionen (Speyer, Köln) der Frühdrucke; es folgt eine Art systematischer Inhaltsangabe, am Ende steht ein Abdruck des *Ordo* nach dem Speyrer Frühdruck von Peter Drach (1479). Das alles ist eine schwierige Materie, man wäre für eine kundige Führung dankbar und wird enttäuscht. Die Edition von Spiess hat 91 Paragraphen, die Übersetzung von Friedmann einen mehr und dazu eine bei Spiess fehlende Datierung der Abfassung des *Ordo*: 12. August 1260. Spiess signalisiert zwar die größeren Abweichungen seines Textes von der bei Friedmann übersetzten Edition Riedners